

Bekanntmachung

1. Am Sonntag, den 03.08.2025, findet in der Gemeinde Juist

(Datum der Abstimmung)

die Abstimmung über den Bürgerentscheid zur Frage:

Sind sie dafür, dass auf Juist weiterhin keinem Antrag auf KFZ-betriebenen Personentransport zugestimmt werden soll?
statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Juist - bildet einen Abstimmbezirk.¹⁾

- ist in folgende (Anzahl) Abstimmbezirke eingeteilt.¹⁾

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen in der Zeit vom 04.07.25 bis 13.07.25 übersandt worden sind, sind der Abstimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens einschließlich Begründung und entsprechende Kostenschätzung der Verwaltung sowie jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme.

5. Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Alternative

„Ja“ ankreuzt bzw. eindeutig kenntlich macht und somit den Bürgerentscheid annimmt oder

„Nein“ ankreuzt bzw. eindeutig kenntlich macht und somit den Bürgerentscheid ablehnt.

6. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

7. Die abstimmungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands über ihre Person auszuweisen.

8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum des Abstimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, abgeben.

10. Abstimmungsberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmbezirk der Gemeinde oder durch briefliche Abstimmung teilnehmen.

11. Die **briefliche Abstimmung** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

12. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der abstimmungsberechtigten Person ist unzulässig.

13. Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

14. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

15. **Die Abstimmung ist öffentlich.** Jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

16. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bemerkungen:



Juist
(Ort)

den 23.06.2025
(Datum)

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister
(Händelschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.